

Gauverfassung. Das Reich zerfiel in Provinzen und Gaue, in denen vom Kaiser eingesetzte Grafen (*comites*) d. h. also kaiserliche Beamte die Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie im Kriege Führung des Heerbanns hatten. Zwei kaiserliche Sendboten (*missi dominici*), ein weltlicher und ein geistlicher, immer nur auf ein Jahr bestellt, kontrollierten in den einzelnen Provinzen jährlich die Verwaltung der Grafen, nahmen Beschwerden und Berufungen entgegen und berichteten an den Kaiser. Die Gaue zerfielen in Hundertschaften (*Centenae*), an deren Spitze Centenarien (*tungini, skuldasi* u. ä.) standen, die von den Sendboten unter Mitwirkung des Grafen und des Volkes eingesetzt wurden. Die Centenen umfaßten Stadt- und Landgemeinden.

Gerichtswesen. Die Gerichtsbarkeit teilte Karl: der Graf besaß die sogenannte höhere Gerichtsbarkeit, d. h. die über Leib und Leben, Freiheit, Liegenschaften u. a., der Centenar die niedere, d. h. die über geringfügige Sachen. Die Vasallen, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen standen unmittelbar unter dem Grafen; der Graf hielt dreimal im Jahre zu bestimmter Zeit und an hergebrachten Gerichtsstätten (Malberg, Malstätte) Gerichtstage (*placita generalia*, Gaugerichte) ab, auf denen alle Freien (jedoch ohne Waffen) zu erscheinen verpflichtet waren. In der Zwischenzeit hielt der Graf selbst oder durch seine Unterbeamten (Centenare) in den Hundertschaften kleinere, vorher angesagte Gerichtssitzungen (*placita minor*a, gebotene Dinge) ab.

Die urteilenden Beisitzer des Gerichts (*scabini* = Schöffen) wurden nicht wie früher von dem Grafen, sondern von den Sendgrafen ein für alle Mal für den einzelnen Gau bestellt und zwar aus 'gottesfürchtigen und wahrheitsliebenden Männern', deren Listen der Kaiser selbst vorgelegt haben wollte.

Immunitäten. Von der Gewalt des Grafen waren zum Teil befreit die königlichen Güter, die Besitzungen der Geistlichkeit und des Adels: daher Immunitäten. Ihre Inhaber hatten über die auf ihren Besitzungen wohnenden Freien wie Unfreien, die sog. Hintersassen, eigene Gerichtsbarkeit, die sie durch einen *Advocatus* (Vogt) ausübten, bei dessen Bestellung die Sendgrafen mitwirkten. An den Advocaten hatten sich in Streitigkeiten auch Dritte behufs gütlichen Ausgleichs zuerst zu wenden; wenn dieser nichts fruchtete, vertrat der *Advocatus* die Hintersassen vor dem Grafengericht. Der Graf und seine Beamten durften die Immunitäten nicht betreten. — Aus den Immunitäten entwickelten sich mit der Zeit z. t. die zahlreichen selbständigen Reichsfürstentümer (vgl. u. zu 1024).

Eine einheitliche **Verwaltung** erfolgte durch Reichsgesetze (*Capitularien*), die der Kaiser teils mit dem Reichstag beschloß, teils aus eigener Machtvollkommenheit erließ; später wurden sie (z. B. 877 durch den Abt Ansegisus) gesammelt. Andererseits ließ Karl die Volksrechte (*leges*) der Sachsen, der Chamaven (eines fränkischen Stammes im Hamalande an der Yssel), der Friesen und Thüringer aufzeichnen, neben denen aber Gewohnheitsrecht galt.

Heerwesen. Zum Heerdienst war jeder Freie verpflichtet, doch wurden später die Ärmsten in der Weise davon befreit, daß mehrere zusammen einen Mann ausrüsten mußten. — Um der drückenden Last des Kriegsdienstes zu entgehen, stellten sich aber viele Freie in den Schutz mächtigerer weltlicher oder geistlicher Herren (*seniores*),¹⁾ auf welche dann die Stellung von Mannschaften zum Heerdienst

¹⁾ Aus *senior* das franz. *seigneur*.